

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drohtenschrift: Tagesblatt Riesa,
Grenzstr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Kreisoberaufsicht Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rathes der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa.

Postfachamt: Dresden 1358
Stroßstr. Riesa Nr. 52.

Nr. 166.

Montag, 20. Juli 1925, abends.

78. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Kasse. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen in bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 2. zum ersten, 2. zum hohen Grundpreis 6 Silben. 25 Gold-Pfennige; die 3. zum hohen Grundpreis 100 Gold-Pfennige; je nach Umfang und tabellarischer Satz 50%, Ausschlag, feste Tarife. Verschiebung der Abgabezeit, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch genommen wird. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nützliche Unterhaltungsbeilage „Friede an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger inwendiger Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Jäger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gochstr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittler, Riesa.

Die Aufwertungsgeetze.

Der scharfe innerpolitische Kampf, der um die Aufwertung der Papiermarkforderungen geführt worden ist, hat mit einem Kompromiß geendet, das sicherlich die Freunde einer gerechten Aufwertung nicht zufriedenstellen wird, das aber immerhin die Befriedigung der Aufwertungs-wünsche für die am schwersten geschädigten Inflationso-pfer bringt und daher hoffentlich in seiner Auswirkung beruhigend wirken und eine Kampfpause in den geräuschten Aufwertungsstreitigkeiten eintreten lassen wird. Die nunmehr gesundene Kompromißlösung des Aufwertungsproblems ist in zwei Gesetzen niedergelegt, von denen das eine die Aufwertung von Hypotheken und anderen Forderungen, das andere die Aufwertung der Papiermark-anleihen des Reiches, der Länder und der Gemeinden regelt. Während dieses Gesetz außerordentlich heftig umstritten war und die schärfsten Angriffe erfuhr, hat man sich mit dem Hypothekenaufwertungs-gesetz im allgemeinen in der Öffentlichkeit ziemlich schnell abgefunden. Es bringt vor allem gegenüber der Dritten Steuerreformordnung eine Erhöhung des Aufwertungsfußes von 15 Prozent auf 25 Prozent des Goldmarkbetrages der hypothekarisch gesicherten Forderungen. Als Goldmarkbeitrag gilt dabei für alle Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1918 entstanden sind, der Nennbetrag in Papiermark. Für alle später erworbenen Forderungen muß der Goldmarkbetrag durch Umrechnung festgesetzt werden.

Die Aufwertung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Jedoch kann der Eigentümer eines hypothekarisch belasteten Grundstücks die Herabsetzung des Aufwertungsfußes auf 15 Prozent verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Anwendung einer großen Unbilligkeit inabwendbar erscheint. Das Verlangen muß aber vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle geltend gemacht werden. Die erhöhte Aufwertung gilt auch rückwirkend, wenn eine Hypothek in der Zeit vom 15. Juni 1923 bis zum 14. Februar 1924 zurückgekauft worden ist, ohne daß der Gläubiger dabei einen Vorbehalt gemacht hat. Doch ist die Rückwirkung ebenfalls ausgeschlossen, wenn dadurch für den Eigentümer mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage eine unbillige Härte entstehen würde. Der Anspruch auf rückwirkende Aufwertung muß bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle geltend gemacht werden.

Die Rückzahlung aufgewerteter Hypotheken soll nicht vor dem 1. Januar 1926 verlangt werden. Der Schuldner kann aber auch vorher noch dreimonatlicher Kündigung Rückzahlung leisten. Die Aufwertungsstelle kann andererseits dem Schuldner Rückzahlung bis zum 1. Januar 1928 zugestehen. In diesem Falle ist der Antrag aber bis zum 1. Januar 1927 zu stellen. Aufgewertete Hypotheken sind bis zum 1. Jan. 1925 unverzinstlich. Für 1925 beträgt der Zinssatz im ersten Halbjahr 1,2 Prozent, im zweiten Halbjahr 2 1/2 Prozent. In den Jahren 1926 und 1927 sind 3 Prozent und vom Jahre 1928 ab 5 Prozent Zinsen zu zahlen. Rückwirkend aufgewertete Hypotheken sind erst von dem auf die Wiedereintragung ins Grundbuch folgenden Vierteljahr ab zu verzinsen.

Industrieobligationen werden im Gegensatz zu Hypotheken nur mit 15 Prozent ihres Goldmarkbetrages aufgewertet. Die Erwerber von Industrieobligationen, die diese ununterbrochen besessen haben, gelten als Altbesitzer. Diese erhalten neben ihrem Aufwertungsanspruch einen Anteil am Reingewinn des schuldbereiten Unternehmens, nämlich ein Gewinnsrecht von 10 Prozent des Goldmarkbetrages der Obligation. Die Altbesitzer müssen jedoch diesen Anspruch bei den Schuldnern in der Frist von einem Monat nach öffentlicher Aufforderung im „Reichsanzeiger“ anmelden. Für die Inhaber dieser Gewinnsrechte bleiben in Zukunft bei der Dividendenverteilung bestimmte Teile des Reingewinns der Gesellschaften vorbehalten. Auch können die Gewinnsrechte durch Auslösung und Rückzahlung getilgt werden.

Weit hinter der Aufwertung der Hypotheken und der Industrieobligationen bleibt die der Anleihen des Reiches, der Länder und der Gemeinden zurück, die im „Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen“ geregelt ist. Die Einzelheiten haben wir kürzlich schon in großen Zügen wiedergegeben. Es hat sich nichts Wesentliches mehr daran geändert. Für die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes, das bereits am 10. Juli 1925 in Kraft getreten ist, werden noch besondere Durchführungsvorschriften erlassen werden, ebenso zweifellos auch für die Aufwertung der Hypotheken und Industrieobligationen.

Körperschafts-, Vermögens- und Erbschaftsteuergesetz.

vdg. Berlin. Der Steuerausschuss des Reichstages vollzog in seiner Sonnabend-Sitzung zunächst die 2. Lesung des Körperschaftsteuergesetzes. Annahme fand ein sozialdemokratischer Antrag, der von der Körperschaftsteuer befreiten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktien-gesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverbande zufließen. Bezüglich des Steuerabzuges wurde beschlossen: Steuerabzug ist a) bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind oder ohne dazu verpflichtet zu sein, tatsächlich führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie jährlich Einkünfte machen; b) bei Steuerpflichtigen, die nicht unter

a fallen und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni; c) bei den übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr.

Der Ausschuss beschäftigte sich dann mit der zweiten Lesung des Vermögenssteuergesetzes. Hier fand ein Antrag der Regierungspartei Annahme, der von der Vermögenssteuer befreit; rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisens-, Sterbe-, Kranken-, Unterhaltungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit. Das Gesetz soll auch gelten für nicht rechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen und für den Fall der Auflösung einer Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist. Eine längere Aussprache entstand über den § 23 des Vermögenssteuergesetzes, der bestimmt, daß die Vermögenszuwächsteuer vorläufig außer Übung gesetzt wird. Sozialdemokraten und Kommunisten verlangten, daß dieser Paragraph gestrichen werde. Die Regierung wandte sich gegen die Streichung mit der Begründung, daß es für die nächste Zukunft eine der wichtigsten Aufgaben sei, die Neubildung von Kapital zu fördern und das deshalb die Zeit für die Erhebung einer laufenden Vermögenszuwächsteuer noch nicht gekommen sei. Die Abstimmung ergab, daß die Vermögenszuwächsteuer bis zum 31. Dezember 1928 (neunzehnhundertachtundachtzig) außer Übung gesetzt wird.

Dann folgte die Beratung der Erbschaftsteuer. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um die Bewertungs-vorschriften für Vermögen und um die Abweichungen von den Grundregeln des Reichsbewertungsgesetzes, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Erbschaftsteuer geboten erscheinen. Abg. Dr. Bräunig (Zentr.) gab für seine Fraktion eine Erklärung ab, in der zum Ausdruck kommt, daß die Zentrumspartei gegenwärtig gegen die Einführung der Nachlasssteuer stimmen würde. Sie erwarte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der fortschrittlicher Veranlagung eine starke Steigerung der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer. In dieser Erwartung seien die sozialen Nachteile der Nachlasssteuer zu schwerwiegend.

Die künftige Gestaltung der Lohnsteuer.

vdg. Berlin. In seiner Sonnabend-Nachmittagssitzung beschloß der Steuerausschuss, bei der Weiterberatung des Einkommensteuergesetzes, folgende Fassung des Gesetzesartikels über den Steuerabzug vom Lohn beizubehalten.

Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei: a) 600 Reichsmark jährlich (50 monatlich, 12 wöchentlich) als steuerfreier Lohnbetrag, b) 180 RM. jährlich (15 monatlich, 3,60 wöchentlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen, c) 180 RM. jährlich (15 monatlich, 3,60 wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungskosten.

Die freibleibenden Beträge für die Ehefrau und die Kinder wurden folgendermaßen geregelt: Für die Ehefrau bleiben 90 RM. jährlich, (7,50 monatlich, 1,75 wöchentlich) frei; für das erste Kind 120 RM. jährlich (10 RM. monatlich, 2,40 wöchentlich), für das zweite Kind 240 RM. jährlich, für das dritte Kind 360 RM. jährlich, für das vierte 480, für das fünfte und jedes folgende 600 RM. jährlich, beamt. die entsprechenden Teilbeträge monatlich und wöchentlich. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte beziehen, werden nicht gerechnet.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er a) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 0,30 RM. monatlich, b) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 0,20 RM. wöchentlich nicht übersteigt.

Bei der dann folgenden Beratung des Steuerartikels für die Erbschaftsteuer fand ein Antrag des Abg. Börscher (Vand. Fr.) Annahme, der die Freigrenze für die nächsten Verwandten von 3000 auf 5000 M. erhöht.

Der Steuerausschuss wird seine Beratungen heute Montag fortsetzen.

Die Räumung der Sanktionsstädte.

Berlin. Die Berliner Regierungsstellen weisen im Zusammenhang mit dem nunmehr veröffentlichten Räumungs-programm der alliierten Besatzungsmächte darauf hin, daß die Bekanntgabe des Räumungstermins für die Sanktionsstädte Duisburg, Düsseldorf und Ruhrort an sich selbst nur wegen formaler Schwierigkeiten unterblieben ist. Es könne keinerlei Zweifel daran bestehen, daß die Sanktionsstädte am 10. August geräumt werden. Die Beunruhigung, die in den deutschen politischen Kreisen entstanden sei, müsse vorläufig als gänzlich unbegründet bezeichnet werden. Zwischen der Reichsregierung und den Besatzungsmächten haben übrigens vor einiger Zeit Besprechungen stattgefunden, deren Ergebnis darin bestand, daß auch deutschseits die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um einen reibungslosen Verlauf der Räumungsmassnahmen zu gewährleisten.

Paris. Die französische Presse zweifelt nicht mehr daran, daß die Räumung der drei Städte Düsseldorf, Ruhrort und Duisburg von den alliierten Regierungen in den nächsten Tagen beschloffen werden wird. Ob die Besatzungsmächte gestern vormittag diesen Standpunkt und schreibt: Juerst muß man bemerken, daß das Londoner Abkommen uns in der Zukunft außer Stand setzen wird, wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen zu ergreifen. Deshalb hat der Vorschlag dieser Städte für uns, was die Reparationen betrifft, keinen Wert mehr. Von gewisser Seite wird behauptet, daß Deutschland noch andere als die Reparationsverpflichtungen habe und daß man hier ein Wand beuge, das man hätte ausnutzen können. Es wäre dann den Alliierten möglich gewesen, so heißt es, Deutsch-land daran zu erinnern, daß wie immer noch die rheinischen

Ausgangspunkte des Ruhrgebietes beherzigen. Wir sind nicht mehr soweit. In der Vergangenheit konnten wir nur unser Recht auf territoriale Sanktionen begründen dadurch, daß wir uns auf die Reparationsklausel bezogen. Da aber die Reparationsfrage vor einem Jahre gegen uns geregelt wurde, haben wir keine Aussicht mehr, dies zu unternehmen, vorausgesetzt, daß wir den Wunsch hätten, es zu tun. Es gibt eben Unternehmungen, die man nicht zweimal ausführen kann. Das alles zeigt uns, daß Ruhrort, Duisburg und Düsseldorf für Frankreich keine sehr wertvollen Einflüsse mehr sind.

Der Abtransport wird fortgesetzt.

Wesentlich. Am Sonntag sind die französischen Truppen in der Richtung Flugplatz Altenessen abgezogen, um von dort aus nach Frankreich abtransportiert zu werden. Die Räumung vollzog sich in aller Ruhe. Vor dem im Mittelpunkt der Stadt gelegenen Lyceum, das bisher als Promontorienkaserne diente, steht seit Sonntag ein deutscher Polizeiposten.

Wochum. Im Laufe des Sonntags rückten Heinerz Infanterie- und Kavallerieabteilungen in Stärke von 30 bis 40 Mann aus Wochum ab.

Okerfeld. (Funkspruch.) Soeben, 8 Uhr vormittags, gibt die Besatzungsbehörde bekannt, daß die Truppen-anwarts am 9 Uhr der deutschen Verwaltung übergeben werden. Das beiläufige Kontingent wird in Duisburg verladen werden.

Witten. (Funkspruch.) Nachdem schon gestern ein großer Teil der Besatzungstruppen Witten verlassen hatte, ist heute der Rest der Truppen abgerückt.

Gattingen. (Funkspruch.) Die französischen Truppen sind heute morgen abgerückt. Damit ist Gattingen vollständig geräumt.

Wochum geräumt.

Wochum. (Funkspruch.) Heute früh 7.30 Uhr ist Wochum von der französischen Besatzung vollständig geräumt worden.

Militärischer Aufstand in Portugal.

Wieder Ruhe in Lissabon.

Paris. Das meldet aus Lissabon: Gestern ist in aller Frühe ein militärischer Aufstand ausgebrochen, an dem Truppenteile unter Führung der Offiziere, die nach dem Ereignissen vom 18. April verhaftet wurden und aus der Festung San Juliao entwichen waren, teilnahmen. Der Kreuzer „Vasco da Gama“ hat sich den Aufständern angeschlossen. Die Regierung ergriff schnellste Maßnahmen, um die Aufständischen festzunehmen. Eine Marinebrigade ist mit dem Marineminister nach Lagos abgegangen, um die Operation durchzuführen, deren Programm vorher festgelegt wurde. Bisher sei es zu keinem Feuergefecht gekommen. Eine weitere Meldung aus Lissabon besagt, daß gestern früh um 10 Uhr der Führer der Revolutionäre Baptista und vier Offiziere sich den Regierungstruppen ergeben haben. Man ist der Ansicht, daß die Bewegung bereits im Erlischen sei. Auch erwartet man die Ueber-gabe des Dampfers „Vasco da Gama“. Die verhafteten Offiziere sind ins Gefängnis übergeführt worden. Die Revolutionäre haben sich in Ajuda bei Belen in der Umgebung von Lissabon festgesetzt. Der Palast des Präsidenten wird von zahlreichen regierungstreuen Truppen bewacht. In Lissabon herrscht Ruhe.

Neue Brutalitäten französischer Soldateska.

Pirmasens. Beim Einzug einer marokkanischen Truppenabteilung in die Ortschaft Trulben wurde einem 15 Jahre alten Kaufmannsgehilfen von Pirmasens, der mit einigen Kameraden einen Ausflug machte, von dem befehlshabenden französischen Offizier ohne weiteres die Mütze vom Kopfe geschlagen. Als der junge Mann auf die Frage des französischen Offiziers, der einen hohen militärischen Rang bekleidete, warum er die französische Fahne nicht gegrüßt habe, antwortete, daß er das nicht gewußt habe, wurde ihm eine unmensliche Tortur vorgenommen. Auf Befehl des Offiziers band ihm ein britischer Marokkaner, der einen Vogelkäfig an seinem Sattel befestigt hatte, die Hände mit dem an dem Käfig befestigten Strick derart zusammen, daß er ihn mit den gefesselten Händen tragen mußte. Dann wurde der Strick an dem Sattel des Pferdes festgemacht, worauf der französische Offizier und der Marokkaner mit vier zahlreicheren französischen Offizieren nach der Ortschaft Oberstein ritten. Der bedauernswerte Mann mußte den ganzen, etwa 5 Kilometer langen Weg im Schritt zurücklegen, da die Reiter über die ganze Strecke trabten. Durch den Strick wurden dem jungen Mann die Hände vollständig aufgeschwemmt, sie schwellen auch jetzt an. Seine Nase wurde zertrümmert. Er war vollständig erschöpft, als er in Oberstein angekommen und freigelassen wurde. Bei dem französischen Offizier handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um den selben, der dann in Oberstein zwei dortige Einwohner schwer mißhandelt hat, weil sie die französische Fahne nicht grüßten, obwohl eine Gruppeliche der Bevölkerung gerade aus der französischen Fahne nicht weiß besteht.